



Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1998 Herausgegeben und versendet am 23. Dezember 1998 45. Stück

133. Verordnung der Landesregierung vom 1. Dezember 1998 über die Geschäftsordnung für das Landesvergabeamt
134. Verordnung der Landesregierung vom 1. Dezember 1998, mit der die Vergütung für die Mitglieder des Landesvergabeamtes festgesetzt wird
135. Verordnung des Landeshauptmannes vom 11. Dezember 1998 betreffend die Verlängerung der Bewilligungsdauer für bestehende Kleinabwasserreinigungsanlagen
136. Beschluss des Tiroler Landtages vom 11. Dezember 1998 über den Landesvoranschlag für das Jahr 1999
137. Verordnung der Landesregierung vom 15. Dezember 1998 über die Höhe der Beiträge für den Tierseuchenfonds
138. Verordnung der Landesregierung vom 15. Dezember 1998 über die Erklärung des Gebietes des Vilsalpsees und des umliegenden Gebietes in den Gemeinden Tannheim und Weißenbach am Lech zum Naturschutzgebiet (Naturschutzgebiet Vilsalpsee)
139. Verordnung des Landeshauptmannes vom 15. Dezember 1998 über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen in Tourismusorten während der Winter- und Sommersaison (Tourismusorte-Saisonöffnungszeitenverordnung 1999)
-

133. Verordnung der Landesregierung vom 1. Dezember 1998 über die Geschäftsordnung für das Landesvergabeamt

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Tiroler Vergabegesetzes 1998, LGBl. Nr. 17, wird verordnet:

§ 1

Einberufung

(1) Die Sitzungen des Landesvergabeamtes werden vom Vorsitzenden nach Bedarf anberaumt. Dieser legt die Tagesordnung fest.

(2) Die Anberaumung der Sitzungen hat nach Tunlichkeit zehn Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich unter Bekanntgabe des Beginns, des Ortes und der einzelnen Sitzungsgegenstände zu erfolgen. In dringenden Fällen, insbesondere bei Vorliegen eines Antrages auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung im Sinne des § 18 des Tiroler Vergabegesetzes 1998, kann das Landesvergabeamt auch mündlich oder telefonisch einberufen werden.

(3) Ist ein Mitglied verhindert, so hat es unverzüglich sein Ersatzmitglied und den Vorsitzenden davon zu verständigen. Das Mitglied wird während der Dauer seiner Verhinderung durch das betreffende Ersatzmitglied vertreten. Eine gesonderte Einladung des Ersatzmitgliedes durch den Vorsitzenden ist nicht erforderlich.

(4) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden werden dessen Aufgaben durch den Stellvertreter des Vorsitzenden wahrgenommen.

§ 2

Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung ist vom Vorsitzenden zu erstellen.

(2) In der Tagesordnung ist für jedes Verfahren der Gegenstand und für den Fall, dass eine mündliche Verhandlung durchgeführt wird, der Verhandlungsgegenstand anzuführen. Ist die Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung in Aussicht genommen, so ist dies in der Einladung bei der Tagesordnung zu vermerken und sind der Gegenstand der Beschlussfassung, das gegenständliche Vergabeverfahren und die antragsbeteiligten Parteien anzuführen.

(3) Über Angelegenheiten, die nicht Gegenstand der Tagesordnung sind, darf nur beraten und abgestimmt werden, wenn sich die Mehrheit der Mitglieder dafür ausspricht. In Angelegenheiten, die nicht Gegenstand der Tagesordnung sind, darf eine mündliche Verhandlung nicht durchgeführt werden.

§ 3

Beschlussfähigkeit

Das Landesvergabeamt ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder – mit Ausnahme des betroffenen Mitgliedes bei Verfahren nach § 8 Abs. 1 lit. f und g und nach § 10 Abs. 2 des Tiroler Vergabegesetzes 1998 – ordnungsgemäß eingeladen wurden und anwesend sind. Das Landesvergabeamt fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 4

Mündliche Verhandlung

(1) Die Entscheidung über die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und über die anlässlich der Verhandlung aufzunehmenden Beweise obliegt dem Vorsitzenden. Diesem obliegt weiters die Ausschreibung der mündlichen Verhandlung einschließlich der Ladung der Verhandlungsteilnehmer, insbesondere der Parteien und Beteiligten sowie allfälliger Zeugen und Sachverständigen.

(2) Dem Vorsitzenden obliegen die Verhandlungsleitung und die Handhabung der Sitzungsprotokolle einschließlich der Verhängung von Ordnungsstrafen, weiters die Unterbrechung oder Vertagung der Verhandlung.

(3) Nach Schluss der Verhandlung hat sich das Landesvergabeamt zur Beratung und Abstimmung zurückzuziehen. Nach Beratungsende hat der Vorsitzende den Parteien entweder die Entscheidung samt deren wesentlichen Gründen unter Angabe der angewendeten Gesetzesbestimmungen zu verkünden oder den Beschluss des Landesvergabeamtes, dass die Entscheidung schriftlich ergeht, bekannt zu geben.

(4) Wenn die Entscheidung nicht sofort nach Schluss der mündlichen Verhandlung und der Beratung gefällt werden kann, ist der Bescheid schriftlich binnen vier Wochen nach Schluss der Verhandlung den Parteien zuzustellen. Verkündet wird in diesem Fall die Entscheidung nicht.

(5) Im übrigen gelten für die mündliche Verhandlung die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991.

§ 5

Beratung und Abstimmung

(1) Der Vorsitzende hat die Beratung und die Abstimmung zu leiten. Die Beratung und die Abstimmung sind nicht öffentlich.

(2) Die Beratung beginnt mit dem Vortrag des Berichterstatters. Dabei ist der wesentliche Aktieninhalt darzulegen. Anschließend stellt der

Berichterstatter die erforderlichen Anträge. Jedes Mitglied ist berechtigt, Gegen- und Abänderungsanträge zu stellen und Fragen an die anderen Mitglieder zu richten. Alle Anträge sind zu begründen.

(3) Liegen zu den Anträgen des Berichterstatters Gegen- oder Abänderungsanträge vor, so ist zuerst über dessen Anträge abzustimmen. Anschließend ist in der vom Vorsitzenden zu bestimmenden Reihenfolge über die weiteren Anträge abzustimmen, sofern sich diese durch die vorhergehende Abstimmung nicht erübrigt haben. Der Berichterstatter gibt seine Stimme jeweils als Erster, der Vorsitzende als Letzter ab. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn zumindest zwei Mitglieder ihre Stimme dafür abgegeben haben. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(4) Über die Beratung und Abstimmung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Darin sind die Anträge und die Beschlüsse einschließlich ihrer wesentlichen Begründung sowie der wesentliche Verlauf der Beratung festzuhalten. Die Anträge eines Mitgliedes sind jedenfalls wortgetreu festzuhalten. Das Abstimmungsergebnis ist außer im Falle der Einstimmigkeit namentlich festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und, sofern der Sitzung ein Schriftführer beigezogen wurde, auch von diesem zu unterfertigen.

§ 6

Sonstige Aufgabenverteilung

(1) Verfahrensordnungen außerhalb der mündlichen Verhandlung trifft der Vorsitzende oder in dessen Auftrag der Berichterstatter. Dem Vorsitzenden obliegt auch die Durchführung von Beweisaufnahmen und sonstigen Erhebungen, insbesondere die Prüfung der formellen Voraussetzungen eines Nachprüfungsantrages außerhalb der mündlichen Verhandlung.

(2) Einstweilige Verfügungen können vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, allein erlassen werden, wenn es im Interesse einer raschen Entscheidung notwendig ist.

(3) Alle in dieser Verordnung nicht der Entscheidung durch den Vorsitzenden allein vorbehaltenen Angelegenheiten unterliegen der kollegialen Beschlussfassung des Landesvergabeamtes.

§ 7

**Fertigung von Erledigungen,
Ausarbeitung von Erledigungsentwürfen**

(1) Die Fertigung der schriftlichen Ausfertigung der Entscheidungen über Nachprüfungs-

anträge, der einstweiligen Verfügungen und der sonstigen Erledigungen in den der kollegialen Beschlussfassung des Landesvergabeamtes unterliegenden Angelegenheiten obliegt dem Vorsitzenden.

(2) Die Fertigung hat in der Weise zu erfolgen, dass der Unterschrift die Worte „Für das Landesvergabeamt“ und „Der Vorsitzende“ vorangestellt werden.

§ 8 Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle des Landesvergabeamtes ist das Amt der Tiroler Landesregierung.

(2) Die Geschäftsstelle hat insbesondere die Vorbereitung der Sitzungsunterlagen sowie die Durchführung aller mit der Tätigkeit des Landesvergabeamtes verbundenen Schreib- und sonstigen Kanzleiarbeiten einschließlich der allfälligen

Beistellung eines Schriftführers für die Sitzungen zu besorgen.

§ 9 Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Soweit in dieser Verordnung für die Bezeichnung von Funktionen die männliche Form verwendet wird, sollte in dem Fall, dass eine Frau eine solche Funktion innehat, für die Bezeichnung der Funktion die entsprechende weibliche Form verwendet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Geschäftsordnung für das Landesvergabeamt, LGBl. Nr. 47/1995, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

134. Verordnung der Landesregierung vom 1. Dezember 1998, mit der die Vergütung für die Mitglieder des Landesvergabeamtes festgesetzt wird

Auf Grund des § 9 Abs. 3 des Tiroler Vergabegesetzes 1998, LGBl. Nr. 17, wird verordnet:

§ 1

Die Mitglieder des Landesvergabeamtes haben gegenüber dem Land Tirol Anspruch auf eine Vergütung nach Maßgabe des § 2.

§ 2

Den Mitgliedern des Landesvergabeamtes gebührt für jede angefangene Sitzungsstunde eine Vergütung von S 220,-, für jede Sitzung jedenfalls eine Vergütung von mindestens S 650,-.

§ 3

Die Auszahlung der Sitzungsgelder hat von Amts wegen vierteljährlich im nachhinein zu erfolgen.

§ 4

Die Stunde wird mit 60 Minuten gerechnet, wobei für die Berechnung der Höhe des Sitzungsgeldes nur volle Stunden herangezogen werden, die jeweils ab Beginn der zweiten halben Stunde anzunehmen sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

135. Verordnung des Landeshauptmannes vom 11. Dezember 1998 betreffend die Verlängerung der Bewilligungsdauer für beste- hende Kleinabwasserreinigungsanlagen

Auf Grund des § 33g Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 74/1997, wird verordnet:

Satz des Wasserrechtsgesetzes 1959 in den in der Anlage zu dieser Verordnung genannten Gebieten wird bis zum 31. Dezember 2003 verlängert.

§ 1

Verlängerung der Bewilligungsdauer

Die Bewilligungsdauer für Abwasserreinigungsanlagen im Sinne des § 33g Abs. 1 erster

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

Anlage

Stadtgemeinde Innsbruck

- Arzl:** Lehmweg, General Feuerstein-Straße, Eggenwaldweg, Rechenhofweg, Finkenberglweg, Helfentalweg, Arzl-West (Schlumsgründe bis Kreuzgasse) und Dörrstraße;
Mühlau: Kirchgasse, Otto-Gamper-Weg, Schlossfeld, Josef-Schraffl-Straße, Wurmbachweg und Schillerweg;
Hötting: Höhenstraße, Gramartstraße, Hasental bis Gramartboden, Dorfgasse mit Seitengassen bis Gramartboden, Karl-Innerebner-Straße und Harterhof;
Amras: Bichlweg, Schlossstraße und Schönruh;
Vill: Bachgangweg 21 und 51, Burgweg 52, Grillhofweg 38 und 40, Handlhofweg 61, 63 und 80, Lilly von Sauter-Weg 1, Poltenweg 71 und Unterberg 1, 3 und 4;
Igls: Gletscherblickweg 24 und 30, Patscher Straße 42, 44, 46 und 100 und Am See 4 und 6.

Bezirk Imst

Gemeinde	Gebiete
Arzl im Pitztal	Ried, Leins, Krabbichl und die Weiler linksufrig der Pitze
Haiming	Haimingerberg Schlierenzau, Marlstein und Ochsen Garten
Imst	Plangg
Imsterberg	Weiler im Bereich Imsterberg
Jerzens	Schönlarch, Gischlewies, Pitze, Ritzentried, Wiesle und Kienberg
Längenfeld	Gries, Brugger-Sänter, Aschbach und Burgstein
Mieming	Krebsbach, Friendsheim und Fronhausen
Nasserreith	Rossbach und See-Eck
Obsteig	Gschwend
Oetz	Piburg, Schlatt und Stufenreich
Rietz	Buchen, Siedlung nordwestlich des Rietzer Baches
Roppen	Ortszentrum, Obbrugg, Waldele und Hohenegg
St. Leonhard im Pitztal	Schusslehn, Wiese, Außer- und Oberlehn, Egg, Zaunhof, Enzenstall, Burg, Hairlach, Boden, Scheibbrand, Bichl, Enger, Ronach, St. Leonhard, Bidere, Scheibe, Piösmes, Stillebach, Weixmannstall, Neurur, Trenkwald und Köfels

Sautens	Haderlehn und Pirchet
Silz	Pirchet
Stams	Hauland
Tarrenz	Pungerloch
Umhausen	Tumpen und Köfels
Wenns	Matzlerwald, Brennwald, Bieracker, Larchach, Winkl, Trenk, Amis- haufen und Pitze

Bezirk Innsbruck-Land

Gemeinde	Gebiete
Absam	Wiesenhöfe
Aldrans	Pfarrtal
Ellbögen	Innerellbögen und Erlach
Flauring	Flauringberg
Fritzens	Fritzner Egge
Fulpmes	Gröben
Gnadenwald	Gesamtes Gemeindegebiet mit Ausnahme von Lemoos, Kranzach und St. Michael
Götzens	Einethöfe, Götzenberg und Vellenberg
Gries am Brenner	Gesamtes Gemeindegebiet
Gries im Sellrain	Narötz, Funer und Falzhöfe
Gschnitz	Gesamtes Gemeindegebiet
Hatting	Hattingerberg
Inzing	Inzingerberg
Kematen in Tirol	Afling und Michelfeld
Kolsassberg	Innerberg
Mühlbachl	Matreiwald und Ziegelstadl
Natters	Natterer Boden
Navis	Gesamtes Gemeindegebiet mit Ausnahme von Mühlen, Partull und Hölltal (Steiner Säge)
Neustift im Stubaital	Ranalt und Falbeson
Obernberg am Brenner	Gesamtes Gemeindegebiet
Oberperfuß	Hinterburg-Eben und Au
Patsch	Fraktion Kehr
Pettnau	Leiblfing
Pfaffenhofen	Höll
Polling in Tirol	Pollingberg
Ranggen	Itzelranggen, Ried und Puit
Reith bei Seefeld	Leithen, Mühlberg und Gschwandtkopf
St. Sigmund im Sellrain	Lüsens
Schmirn	Entwasser, Toldern, Kasern, Schmirn-Dorf und Hochmark
Schönberg im Stubaital	Gesamtes Gemeindegebiet
Sellrain	Innerellmau, Fotschertal, Untere Grube, Grubach, Perfall und Gasse
Telfes im Stubaital	Luimes
Trins	Galtschein, Rauth und Lahn
Tulfes	Hiendl-Gschleiner, Volderwaldhof, Lavieren und Oberlavieren
Vals	Außervals, Innervals und Padaun
Volders	Schmiederhäusl, Edenhaus/Arneth, Eisberg, Pirchegg, Zimmerer, Ober- steindl und Kleinvolderberg
Wattenberg	Oberdax
Wattens	Vögelsberg
Zirl	Dirschenbach, Eigenhofen, Kirchfeld I, Weinbergweg und Estrichfeld

Bezirk Kitzbühel

Gemeinde	Gebiete
Aurach bei Kitzbühel	Oberfeld-Altrach, Haberberg-Süd, Kochau (Grub-Exenberg-Mittern) und Schmalegg
Brixen im Thale	Salvenberg bis Höhenmeter 1200, Hinterer Salvenberg bis Höhenmeter 1000, Vorderberg-Kaufmann, Grießberg, Exenberg und Feuring
Fieberbrunn	Obwall, Rotrein und Pertrach
Going am Wilden Kaiser ..	Kögei Flugberg, Prama Ost und Nottenberg
Hochfilzen	Berlehen, Hafenberg, Ober/Untertenn, Unterwarming und Oberböden
Hopfgarten im Brixental ..	Penningbergstraße (ausgenommen Bereiche Itterthal, Litzl und Schlafham-Hals), Penningdörfel, Innerpenningberg, Sonnwiesenweg, Weiler Schnapfen, Siedlung Elsbeuten (Bereich Unterrainbauer), Äußerer Grafenberg (Bereich Mossenbauer), Lindrainweg (Bereich Stallfelde), Kelchsauerstraße (Bereich Malsen)
Itter	Lindenboden
Jochberg	Auberghof-Schatzweg
Kirchberg in Tirol	Bockern-Stöcklfeld und Krinberg-Schirast
Kirchdorf in Tirol	Wohlmating, Taxerau und Brucking in Erpfendorf und Gasteig-Neuhaus
Kitzbühel	Seereith und Unterbrunn-Henntal
Kössen	Bichlach, Feilenbergweg, Gundharting, Kaltenbach (Bereich Neuwirt bis Venesberg) und Leitwang
Oberndorf in Tirol	Hasenberg und Hautzenberg
Reith bei Kitzbühel	Fallbichl, Schösser und Platten-Ötz
St. Jakob in Haus	Filzen und Torfmoos
St. Johann in Tirol	Apfeldorf, Winkl-Schattseite I (Eifersbach), Winkl-Schattseite II (Grieswirt), Reitham, Winkel-Sonnseite II, Almdorf/Angerer Weg, Almdorf/Nord, Sperten, Mitterndorf, Bachern/Blumberg, Rettenbach, Taxa und Hinterkaiser
Schwendt	Schlecht und Kohlentäl
Waidring	Hausstattweg, Strub, Auergasse, Hausegasse, Enthgries, Reitherdörfel und Mühlthal
Westendorf	Burgwegen in Vorderwindau, Au (ohne Unterau), Ziepfhöfe am Nachsöllberg, Rothen und Örgen

Bezirk Kufstein

Gemeinde	Gebiete
Alpbach	Oberhaus bis Hof, Zotta bis Thaler und Innere Hochzeile
Angath	Haslach
Angerberg	Achleit-Hech, Tabak-Brudersdorf, Dorf, Bichl-Ed und Forellenhof-Schlossblick
Brandenberg	Aschau, Oberberg, Unterberg und Pinegg
Breitenbach am Inn	Kleinsöll-Egg, Schönau-Grub, Ried, Untermoos und Glatzham
Brixlegg	Zimmermoos
Ebbs	Brandsiedlung, Nussam, Point und Pfafing
Ellmau	Horngach, Buchau-Grub, Biedring, Wochenbrunn, Mühlthal-Obermühlberg, Oberleiten/Rohrmosen, Harmstätt und Hausberg
Erl	Mühlwink, Schönau, Letten, Ehgartner, Rieder, Pfister und Steigental mit Ausnahme Tischler und Außerfeld
Kirchbichl	Oberndorf-Brunnfeld-Eder
Kramsach	Freundsheim und Hagau

Kufstein	Hippbichl, Morsbach nördlich der Autobahn, Thierbergweg im Bereich Staffing, Obere Sparchen westlich des Sparchen Baches, Bereich Talstation Sesselbahn Wilder Kaiser, Bereich Tuxer Aufstieg-Hochwandweg, Vordertux-Hintertux und Vorderguggelberg
Kundl	Möslbichl-Köfler und St. Leonhard
Langkampfen	Pulverturm und Morsbach
Mariastein	Haslach
Münster	Lichtwerth, Grundsbach, Zoblau und Astner
Niederndorferberg	Hausern mit Ausnahme Wehrer und Feuersinger, Noppenberg, Reith und Mairhof
Radfeld	Maukenbach
Reith im Alpbachtal	Reither Kogel, Brunner Berg, Kolber, Neader, Scheffachberg, Alpsteig und Unterried
Rettenschöss	Miesberg, Land, Pötting, Aufing und Feistenau
Scheffau am Wilden Kaiser	Bärbichl in Scheffau-Blaiken
Schwoich	Kufsteinerwald, Achrain, Haberg, Höhe, Hinterer Amberg
Söll	Reit, Moorsee, Rückstegen, Oberstegen und Unterstegen
Thiersee	Vorderthiersee bis Landl-Wacht, Ascherdorf, Glemmtal, Grub, Hinterthiersee-West, Jochberg, Riedenberg, Vorderer Trojer und Hinterer Trojer
Walchsee	Amberg, Hochberg, Lindenweg, Oberwinkl, Seestraße
Wildschönau	Roggenboden, Weißbach, Bernau, Zauberwinkl, Hausberg und Burgstall
Wörgl	Wörgl-Lahntal

Bezirk Landeck

Gemeinde	Gebiete
Faggen	Obergufer, Untergufer, Innergufer und Außergufer
Fließ	Schatzerberg, Niedergallmigg, Piller, Spils und Eichholz
Kappl	Ulmich, Obermahren, Schaller, Lahngang, Inner-Außeregg, Gande, Stockach, Langesthei, Sesslebene, Moos, Oberholdernach, Bach, Stiegenwahl, Wiesen und Nederle
Kaunerberg	Gesamtes Gemeindegebiet
Landeck	Gerberhaus, Grammlach und Thialmühle
Nauders	Mühlen und Riatsch
Pfunds	Birkach, Lafairs, Stein, Greit, Vorderkobl, Maria-Stein, Rauth und Kajetansbrücke
Ried im Oberinntal	St. Christina
Schönwies	Obsaurs
See	Neder, Gande, Labebene, Winkel und Trautmannskinden
Serfaus	Untertösens, Tschupbach und Schönegg
Spiss	Gesamtes Gemeindegebiet
Strengen	Riefen, Verill, Grishof, Brunnen, Dorf und Steig
Tobadill	Ruetzen und Bichl
Tösens	Gesamtes Gemeindegebiet mit Ausnahme Untersaxen und Giggel
Zams	Grist und Lahnbach

Bezirk Lienz

Gemeinde	Gebiete
Ainet	Gesamtes Gemeindegebiet
Anras	Winkl und Köden
Assling	Bannberg, Schrottendorf, Kosten, Burg, Vergein und St. Justina

Außervillgraten	Gesamtes Gemeindegebiet
Dölsach	Görtschach und Gödnach
Gaimberg	Zettersfeld, Untergaimberg und Obergaimberg
Heinfels	Gschwendt, Hinterheinfels und Tessenberg
Hopfgarten in Deferegggen	Gesamtes Gemeindegebiet
Innervillgraten	Gesamtes Gemeindegebiet
Iselsberg-Stronach	Moserhof, Schöne Aussicht und Bereich hinter der Wacht
Kartitsch	St. Oswald, Winkl, Erschbaum, Sulzenbach, Rauchenbach und Äußerst
Lavant	Gesamtes Gemeindegebiet
Leisach	Burgfrieden und Gries (südlich der Drau)
Lienz	Schloss Bruck, Pfister, Bürgerau und Minekugel
Matrei in Osttirol	Kienburg, Huben, Moos, Seblas, Klausen, Bichl, Ganz, Waier, Gruben, Taurer, Schild, Innerschlöss, Außerschlöss, Mattersberg, Prosegg, Kaltenhaus, Hinterburg, Auerfeld-Bruggen, Zedlach, Feld und Glanzerberg
Nikolsdorf	Gesamtes Gemeindegebiet
Nussdorf-Debant	Faschingalm
Oberlienz	Tratte, Lesendorf, Oberdrum und Glanz
Obertilliach	Leiten, Rodarm und Bergen
St. Jakob in Deferegggen ...	Feistritz, St. Leonhard, Außer- und Innerberg, Ladstatt, Maria Hilfpötsch und Erlsbach
St. Johann im Walde	Gesamtes Gemeindegebiet
St. Veit in Deferegggen	Gesamtes Gemeindegebiet
Schlaiten	Gesamtes Gemeindegebiet
Sillian	Schattseite, Sillianberg, Arnbach-Staatsgrenze und Köckberg
Thurn	Prappernitze, Zettersfeld und Reither
Untertilliach	Gesamtes Gemeindegebiet
Virgen	Mellitz-Ost, Welzelach, Budam, Egger, Sonnberger, Leitinger und Silbergrube

Bezirk Reutte

Gemeinde	Gebiete
Bach	Gesamtes Gemeindegebiet
Berwang	Rinnen, Brand, Anrauth, Rauth, Mitteregg Kleinstockach und Bichlbächle
Biberwier	Schmitte, Schmittetoal, Schmölz, Nöbele, Rauth, Mühlsteig und Römerstraße
Bichlbach	Wengle, Au und Lähn
Breitenwang	Mühl
Ehrwald	Weidach
Elbigenalp	Gesamtes Gemeindegebiet
Elmen	Gesamtes Gemeindegebiet
Forchach	Gesamtes Gemeindegebiet
Gramais	Gesamtes Gemeindegebiet
Grän	Enge
Häselgehr	Gesamtes Gemeindegebiet
Holzgau	Gesamtes Gemeindegebiet
Kaisers	Gesamtes Gemeindegebiet
Namlos	Gesamtes Gemeindegebiet
Nesselwängle	Rauth
Pfafflar	Gesamtes Gemeindegebiet
Reutte	Mühlerfeldstraße, Sonnenbichl/Urisee und Lüss

Steeg	Gesamtes Gemeindegebiet
Tannheim	Vilsalpsee
Vorderhornbach	Gesamtes Gemeindegebiet
Wängle	Niederwängle
Weißenbach am Lech	Gaicht

Bezirk Schwaz

Gemeinde	Gebiete
Achenkirch	Dampfsäge und Achenwald bis Staatsgrenze
Aschau im Zillertal	Distelberg und Emberg
Brandberg	Ritzl
Bruck am Ziller	Einöden
Buch bei Jenbach	Troi
Eben am Achensee	Lärchenwiese und Hinterriss
Finkenberg	Astegg, Brunnhaus und Dornauberg in der Fraktion Ginzling
Fügenberg	Tonner-Kleinboden, Obere Riedern-Buchbinder, Hinterberg, Pankratzenberg-Killinger, Mandler-Kleinboden und Lochmühle
Gallzein	Kogelmoos und Wahrbühel
Gerlosberg	Siedlungsraum oberhalb und östlich des Gemeindeamtes
Hainzenberg	Gruben, Blaser, Gerlosstein, Raggl, Berggruben und Saibatn
Hart im Zillertal	Haselbach, Kohlstatt, Säuling, Saulug, Eggert, Obermosen, Kleinwieden und Neuhäusl
Hippach	Laimachberg, Guggelberg, Brindling und Klette
Jenbach	Fischl
Kaltenbach	Emberg
Pill	Innerer Hochpillberg, Pilltal/Steinwand und Heiligkreuz (25 und 26)
Ramsau im Zillertal	Ramsberg, Kröll und Ramsberger Asten
Ried im Zillertal	Großried
Rohrberg	Plattenanger, Gitscher und Alte Häuser
Schlitters	Schlitterberg
Schwaz	Zintberg, Körnerstraße und Schlinglberg
Steinberg am Rofan	Gesamtes Gemeindegebiet mit Ausnahme Enter, Durra, Waldfrieden und Bergalm
Stumm	Ahrnbach und Oberahrnbach
Stummerberg	Kleinstummerberg, Schwaiger, Wöscher/Grüner, Raum Volksschule, Gänsbichl/Hoch, Koppen, Hallerer, Untergassen, Untertrog und Öfen
Terfens	Eggen, Schlögelsbach, Neuterfens, Mairbach, Umlberg und Vomperloch
Vomp	Vomperberg-West, Vomperbach und Hinterriss
Weer	Weer-Ost, Weer-Eben und Brandstatt
Weerberg	Mitter-Mitterweerberg, Kreith, Hausstatt, Berghof, Hochhäuser, Rieder und Innerst
Wiesing	Astenberg
Zellberg	Mittlerer und Oberer Zellberg

136. Beschluss des Tiroler Landtages vom 11. Dezember 1998 über den Landesvoranschlag für das Jahr 1999

Der Landtag hat beschlossen:

I.

Der Landesvoranschlag für das Jahr 1999 wird mit folgenden, in den Anlagen aufgeführten Gesamtbeträgen festgesetzt:

Ordentlicher Voranschlag

Ausgaben	S 24.788.164.000,-
Einnahmen	S 24.246.164.000,-
Abgang	S 542.000.000,-

Außerordentlicher Voranschlag

Ausgaben	S 1.061.490.000,-
Einnahmen	S 1.061.490.000,-
Fremdfinanzierung	S 705.270.000,-

II.

(1) Die im Landesvoranschlag vorgesehenen Ausgaben sind grundsätzlich unüberschreitbare Höchstbeträge. Ausgaben dürfen nur für die im Voranschlag vorgesehenen Zwecke und nur nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit geleistet werden.

(2) Voranschlagsstellen, die in derselben Deckungsklasse zusammengefasst sind, sind gegenseitig deckungsfähig.

(3) a) Die Landesregierung wird ermächtigt, Zusatzkredite bei Voranschlagsstellen bis zu der Höhe zur Verfügung zu stellen, als in derselben Gruppe Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben als Bedeckung herangezogen werden können.

b) Die Landesregierung wird weiters ermächtigt, bei Voranschlagsstellen Zusatzkredite bis zu einem Betrag von S 1.000.000,- im Einzelfall dann zur Verfügung zu stellen, wenn für den entstehenden Mehraufwand entsprechende Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen in anderen Gruppen als Bedeckung herangezogen werden können.

c) Die Landesregierung wird weiters ermächtigt, bei neu zu eröffnenden Voranschlagsstellen Zusatzkredite bis zu einem Betrag von S 500.000,- im Einzelfall zur Verfügung zu stellen, wenn eine Bedeckung nach lit. a oder b gegeben ist.

d) Bei Budgetmittelumschichtungen nach lit. a und b wird der Kredit bei der als Bedeckung

herangezogenen Ausgabe-Voranschlagspost vermindert bzw. bei der Einnahme-Voranschlagspost erhöht. Der zur Bedeckung von Mehrausgaben herangezogene Betrag ist ziffernmäßig festzustellen und bleibt endgültig gebunden. Bei den zum Zwecke der Bedeckung gekürzten Voranschlagsstellen ist nachfolgend die Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel nicht mehr gestattet.

e) Mehreinnahmen aus Steuern mit Ausnahme von Verwaltungsabgaben sowie Mehreinnahmen aus steuerähnlichen Einnahmen dürfen nicht nach lit. a und b als Bedeckung für Zusatzkredite herangezogen werden. Mehreinnahmen aus Verwaltungsabgaben dürfen nur für unmittelbar zusammenhängende Mehrausgaben des Sachausgabenbereiches als Bedeckung herangezogen werden.

f) Über Budgetmittelumschichtungen, die den Betrag von S 500.000,- überschreiten, hat die Landesregierung dem Landtag halbjährlich zu berichten.

g) Die bei der Voranschlagspost 1/000004-7660 001 „Allgemeine Parteienförderung“ budgetierten Finanzmittel dürfen nur über einen ziffernmäßig bestimmten Antrag der jeweiligen politischen Partei ausbezahlt werden.

(4) Von der im Abs. 3 lit. a und b ausgesprochenen Ermächtigung sind Mehrausgaben in den Finanzkennziffern 1 bis 9 gegen Einsparungen bei der Finanzkennziffer 0 (Leistungen für Personal) und umgekehrt ausgeschlossen.

(5) Die Landesregierung wird ermächtigt, über- und außerplanmäßige Zusatzkredite in der Höhe zur Verfügung zu stellen, als korrespondierende, ausdrücklich zweckgebundene über- und außerplanmäßige Einnahmen mit den Finanzkennziffern 0, 1, 2 und 3 zur Bedeckung herangezogen werden können.

(6) Die Landesregierung wird im Sinne des Art. 61 Abs. 4 der Tiroler Landesordnung 1989 ermächtigt, im Landesvoranschlag nicht vorgesehene oder dessen Ansätze übersteigende Ausgaben, die unumgänglich notwendig sind und deren Dringlichkeit einen Aufschub nicht zulässt, bis zu 2 v. H. der im ordentlichen Landesvoranschlag vorgesehenen Ausgaben zu leisten. Die Landesregierung hat dem Landtag solche Ausgaben unverzüglich bekannt zu geben.

(7) Die Landesregierung wird ermächtigt, Zusatzkredite bei Voranschlagsposten aus der Voranschlagspost 1/970009-7298 100 „Allgemeine Verstärkungsmittel“ bis zu einem Höchstbetrag von S 50.000,- im Einzelfall zur Verfügung zu stellen, wenn eine Budgetmittelumschichtung im Sinne des Abs. 3 ganz oder teilweise nicht möglich ist.

(8) Die Landesregierung wird ermächtigt, beim „Sonderprogramm Nationalparkregion“ Ausgaben zu Lasten der entsprechenden Voranschlagspost des nächsten Haushaltsjahres bis zu einem Höchstausmaß von maximal 25,0 Millionen Schilling des für das laufende Haushaltsjahr bewilligten Ausgabenrahmens zu genehmigen. Derartige Vorgriffe sind sofort zu Beginn des nächsten Haushaltsjahres der entsprechenden Voranschlagspost anzulasten.

III.

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, Landesvermögen im Einzelfall bis zum Gesamtwert von S 2.000.000,- zu verkaufen oder zu tauschen.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, Landesvermögen durch die Einräumung von Dienstbarkeiten (materielle Wertobergrenze S 1.000.000,-) zu belasten.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, auf die Einziehung einer Forderung bis zu S 1.000.000,- im Einzelfall zu verzichten, wenn die Einziehung der Forderung für den Schuldner nach der Lage des Falles, insbesondere unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse und des Ausmaßes seines allfälligen Verschuldens an der Entstehung der Forderung, unbillig wäre.

(4) Die Landesregierung wird ermächtigt, die Einziehung von Forderungen einzustellen, wenn

a) der mit der Einziehung verbundene Verwaltungs- und Kostenaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Forderung steht,

b) alle Möglichkeiten der Einziehung erfolglos versucht worden sind oder

c) Einziehungsmaßnahmen von vornherein offenkundig aussichtslos sind.

IV.

(1) Die in den Punkten I, II und III des außerordentlichen Voranschlages vorgesehenen Ausgaben von S 1.061.490.000,- dürfen erst dann geleistet werden, wenn ihre Bedeckung durch

die im außerordentlichen Voranschlag angeführten Einnahmen (Darlehensaufnahmen, Zuführung aus dem ordentlichen Voranschlag und Beiträge Dritter) gesichert ist. Der Landtag gibt nach Art. 62 Abs. 1 lit. a der Tiroler Landesordnung 1989 die Zustimmung zur Aufnahme der im außerordentlichen Voranschlag vorgesehenen Darlehen in der Gesamthöhe von S 705.270.000,-.

(2) Die Landesregierung wird im Sinne des Art. 62 Abs. 1 lit. b der Tiroler Landesordnung 1989 ermächtigt, für Darlehen in der Höhe bis zu S 15.000.000,- Bürgschaften nach den Bestimmungen des § 12 des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991, LGBl.Nr. 55, in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 56/1996, zu übernehmen. Über die gewährten Bürgschaften ist dem Landtag zu berichten.

V.

Anstellungen und Beförderungen im Landesdienst dürfen nur im Rahmen des eine Anlage zum Landesvoranschlag bildenden Dienstpostenplanes 1999 und der Ermächtigung erfolgen, die der Landesregierung im Zusammenhang mit der Festsetzung des Dienstpostenplanes erteilt wird.

VI.

Die Anschaffung von Kraftfahrzeugen darf nur im Rahmen des eine Anlage zum Landesvoranschlag bildenden Kraftfahrzeugplanes für 1999 und der Ermächtigung erfolgen, die der Landesregierung im Zusammenhang mit der Festsetzung des Kraftfahrzeugplanes erteilt wird.

VII.

(1) Die Verwendung der bewilligten Ausgaben ist nur bis zum 31. Dezember 1999 gestattet. Umbuchungen können noch bis spätestens 31. Jänner 2000 zu Lasten des Voranschlages 1999 durchgeführt werden.

(2) Die Landesregierung kann nicht verbrauchte Kredite für Bauvorhaben, deren Ausführung sich über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt, nicht verbrauchte Kredite für Maßnahmen aus dem Raumordnungsschwerpunktprogramm, aus dem Teilabschnitt „Sonderprogramm Nationalparkregion“ und aus dem Teilabschnitt „Impulsprogramm Tirol“ einer besonderen Rücklage zuführen, wenn dies zur Sicherung der Fortführung des Bauvorhabens, der Maßnahmen aus der Raumordnung,

der Maßnahmen aus dem „Sonderprogramm Nationalparkregion“ und der Maßnahmen aus dem „Impulsprogramm Tirol“ erforderlich ist.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, Ausgabenrückstände zu bilden, wenn dies im Interesse einer wirtschaftlichen Abwicklung von Ausgabenkrediten und aus budgetären

Gründen geboten erscheint. Die gebildeten Ausgabenrückstände sind im Rechnungsabschluss gesondert auszuweisen.

VIII.

Dieser Beschluss tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Eberle

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

137. Verordnung der Landesregierung vom 15. Dezember 1998 über die Höhe der Beiträge für den Tierseuchenfonds

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Tierseuchenfonds, LGBl. Nr. 17/1949, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 65/1988 wird nach Anhören der Landeslandwirtschaftskammer verordnet:

§ 1

Personen, die in Tirol einen landwirtschaftlichen Betrieb besitzen oder einen solchen Betrieb als Nutznießer oder Pächter innehaben, haben für jedes nachstehend angeführte, in ihrem

Eigentum befindliche Tier im Jahr 1999 folgende Beiträge zu leisten:

1. für über ein Jahr alte Einhufer und über drei Monate alte Rinder S 20,-
2. für Schweine über 50 kg Lebendgewicht sowie über sechs Monate alte Schafe und Ziegen S 5,-

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

138. Verordnung der Landesregierung vom 15. Dezember 1998 über die Erklärung des Vilsalpsees und des umliegenden Gebietes in den Gemeinden Tannheim und Weißenbach am Lech zum Naturschutzgebiet (Naturschutzgebiet Vilsalpsee)

Auf Grund des § 20 Abs. 1 bis 3 des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997, LGBl. Nr. 33, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 78/1998 wird verordnet:

§ 1

(1) Das in der Anlage dargestellte, grün umrandete Gebiet in den Gemeinden Tannheim und Weißenbach am Lech wird wegen der besonderen Vielfalt der Tier- und Pflanzenwelt, des Vorkommens seltener und von der Ausrottung bedrohter Pflanzen- und Tierarten zum Naturschutzgebiet erklärt (Naturschutzgebiet Vilsalpsee).

(2) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 18,2039 km².

(3) Die Anlage wird durch Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Umweltschutz des Amtes der Tiroler Landesregierung, bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte und bei den Gemeindeämtern der Gemeinden Tannheim und Weißenbach am Lech verlautbart.

§ 2

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Grundstücke bzw. Teile davon:

a) Im Grundbuch 86036 Tannheim, Bezirksgericht Reutte:

Gst. Nr. 214, 228, 248, 249, 252, 253, 254, 265, 3644/2, 3644/3, 3645/1, 3645/2, 3647/1, 3647/2, 3648, 3649, 3650/1, 3650/2, 3653/1 (Teilfläche), 3653/2 (Teilfläche), 3654/1, 3654/2, 3654/3, 3654/4, 3654/5, 3654/6, 3654/7, 3654/8, 3654/9, 3654/10, 3655/1, 3655/2, 3656, 3657, 3660, 3661, 3662, 3663/1, 3663/2, 3664, 3665, 3666, 3667/1, 3667/2, 3668/1, 3668/2, 3669/1, 3669/2, 3670/1, 3670/2, 3670/3, 3670/4, 3671/1, 3671/2, 3672, 3673, 3674, 3675, 3676/1, 3676/2, 3677, 3678/1, 3678/2, 3679, 3680/1, 3680/2, 3681, 3682, 3683, 3684/1, 3684/2, 3686, 3687, 3690, 3691/2, 3692/1, 3693 bis 3699, 3701 bis 3711, 3712/1, 3712/2, 3713 bis 3720, 3721/1, 3721/2, 3722/1, 3722/2, 3723 bis 3748, 3749/1, 3749/2, 3750/1, 3750/2, 3751/1, 3751/2, 3751/3, 3752/1, 3752/2, 3753/1, 3753/2, 3754 bis 3757, 3758/1, 3758/2, 3758/3, 3758/4, 3759 bis 3764, 3768 (Teilfläche), 3769 (Teilfläche) bis 3771,

3772/1, 3772/2, 3772/3, 3772/4, 3772/5, 3774 bis 3778, 3779/1, 3779/2, 3780 bis 3782, 3783/1, 3783/2, 3784, 3785/1, 3785/2, 3786, 3787/1, 3787/2, 3788 bis 3794, 3795/1, 3795/2, 3795/3, 3795/4, 3795/5, 3796/2 (Teilfläche), 3796/3, 3808 (Teilfläche), 4677 (Teilfläche), 4678/1, 4678/2, 4678/3, 4766/5 (Teilfläche), 4769/1 (Teilfläche), 4770.

b) Im Grundbuch 86041 Weißenbach am Lech, Bezirksgericht Reutte:

Gst. Nr. 448/1, 448/2, 4486, 4487, 4489/1, 4489/2, 4490, 4491 und 4492/2.

§ 3

Im Naturschutzgebiet ist, sofern im § 4 nichts anderes bestimmt ist, verboten:

a) die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen sowie die Änderung von Anlagen, sofern die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997 berührt werden;

b) der Neubau, Ausbau und die Verlegung von Straßen und Wegen;

c) die Errichtung von oberirdischen elektrischen Leitungsanlagen für Starkstrom sowie von Luftkabelleitungen;

d) Geländeabtragungen und Geländeaufschüttungen außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstücke;

e) die Vornahme von Neuaufforstungen;

f) die Durchführung von Außenlandungen und Außenabflügen;

g) jede erhebliche Lärmentwicklung;

h) das Kampieren außerhalb von Campingplätzen;

i) die Verwendung von Giftstoffen in solcher Weise, dass dadurch der Tier- oder Pflanzenbestand beeinträchtigt oder gefährdet werden kann;

j) die Verwendung von Kraftfahrzeugen, ausgenommen auf der Tannheimer Straße L 262.

§ 4

(1) Nach § 20 Abs. 3 des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997 sind von den nach § 3 festgelegten Verboten Maßnahmen der üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie die Jagd und Fischerei insoweit ausgenommen,

als dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

(2) Als Maßnahmen der üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, durch die der Schutzzweck der Verordnung beeinträchtigt wird, gelten:

- a) die Vornahme von Neuaufforstungen;
- b) die Verwendung von Giftstoffen in solcher Weise, dass dadurch der Tier- oder Pflanzenbestand beeinträchtigt oder gefährdet werden kann.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. April 1999 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt nach § 46 Abs. 1 des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997 die als Gesetz geltende Verordnung über die Erklärung des Gebietes des Vilsalpsees in den Gemeinden Tannheim und Weißenbach am Lech zum Naturschutzgebiet, LGBI. Nr. 25/1957, außer Kraft.

139. Verordnung des Landeshauptmannes vom 15. Dezember 1998 über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen in Tourismusorten während der Winter- und Sommersaison (Tourismusorte-Saisonöffnungszeitenverordnung 1999)

Auf Grund des § 6 Abs. 2 lit. b des Öffnungszeitengesetzes 1991, BGBl. Nr. 50/1992, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 4/1997, wird verordnet:

§ 1

Öffnungszeiten in der Sommersaison

An den Samstagen in der Zeit vom 1. Juli bis einschließlich 30. September jeden Jahres dürfen in folgenden Gemeinden bzw. Ortsteilen von Gemeinden die Verkaufsstellen bis 18.00 Uhr offengehalten werden:

- a) im Bezirk Innsbruck-Stadt: Stadtteil Igls;
- b) im Bezirk Imst: Arzl im Pitztal, Haiming, Jerzens, Längenfeld, Mieming, Nassereith, Obsteig, Ötz, St. Leonhard im Pitztal, Sautens, Sölden, Tarrenz, Umhausen, Wenns;
- c) im Bezirk Innsbruck-Land: Axams, Fulpmes, Leutasch, Mieders, Mutters, Natters, Neustift im Stubaital, Reith bei Seefeld, Scharnitz, Seefeld in Tirol, Steinach am Brenner, Telfes im Stubaital, Trins;
- d) im Bezirk Kitzbühel: Brixen im Thale, Fieberbrunn, Going am Wilden Kaiser, Hopfgarten im Brixental, Kirchberg in Tirol, Kirchdorf in Tirol, Kössen, Oberndorf in Tirol, Reith bei Kitzbühel, St. Johann in Tirol, St. Ulrich am Pillersee, Waidring, Westendorf;
- e) im Bezirk Kufstein: Alpbach, Bad Häring, Ebbs, Ellmau, Kramsach, Kufstein, Münster,

Radfeld, Reith im Alpbachtal, Scheffau am Wilden Kaiser, Söll, Thiersee, Walchsee, Wildschönau;

f) im Bezirk Landeck: Fiss, Fließ, Flirsch, Galtür, Ischgl, Kappl, Kaunertal, Ladis, Nauders, Pfunds, Ried im Oberinntal, St. Anton am Arlberg, See, Serfaus, Zams;

g) im Bezirk Lienz: Kals am Großglockner, Kartitsch, Matri in Osttirol, Prägraten, St. Jakob in Deferegggen, Sillian, Virgen;

h) im Bezirk Reutte: Bach, Berwang, Breitenwang, Ehrwald, Elbigenalp, Grän, Holzgau, Jungholz, Lermoos, Nesselwängle, Reutte, Schattwald, Steeg, Tannheim;

i) im Bezirk Schwaz: Achenkirch, Aschau, Eben am Achensee, Finkenberg, Fügen, Fügenberg, Gerlos, Hart, Hippach, Kaltenbach, Mayrhofen, Ramsau im Zillertal, Ried im Zillertal, Schwendau, Stans, Stumm im Zillertal, Tux, Uderns, Vomp, Zell am Ziller.

§ 2

Öffnungszeiten in der Wintersaison

An den Samstagen in der Zeit vom 2. Jänner bis einschließlich Karsamstag jeden Jahres dürfen in folgenden Gemeinden bzw. Ortsteilen von Gemeinden die Verkaufsstellen bis 18.00 Uhr offengehalten werden:

- a) im Bezirk Innsbruck-Stadt: Stadtteil Igls;
- b) im Bezirk Imst: Arzl im Pitztal, Jerzens, Längenfeld, Mieming, Obsteig, Ötz, St. Leon-

hard im Pitztal, Silz/Ortsteil Kühtai, Sölden, Umhausen, Wenns;

c) im Bezirk Innsbruck-Land: Axams, Fulpmes, Leutasch, Mieders, Neustift im Stubaital, Reith bei Seefeld, Seefeld in Tirol, Steinach am Brenner, Telfes im Stubaital;

d) im Bezirk Kitzbühel: Aurach bei Kitzbühel, Brixen im Thale, Fieberbrunn, Going am Wilden Kaiser, Hopfgarten im Brixental, Jochberg, Kirchberg in Tirol, Kirchdorf in Tirol, Kitzbühel, Kössen, Oberndorf in Tirol, Reith bei Kitzbühel, St. Jakob in Haus, St. Johann in Tirol, St. Ulrich am Pillersee, Waidring, Westendorf;

e) im Bezirk Kufstein: Alpbach, Bad Häring, Ellmau, Kramsach, Reith im Alpbachtal, Schefau am Wilden Kaiser, Söll, Thiersee, Walchsee, Wildschönau;

f) im Bezirk Landeck: Fiss, Flirsch, Galtür, Ischgl, Kappl, Kaunertal, Ladis, Nauders, Pett-

neu am Arlberg, Pfunds, Ried im Oberinntal, St. Anton am Arlberg, See, Serfaus;

g) im Bezirk Lienz: Kals am Großglockner, Matrei in Osttirol, Obertilliach, St. Jakob in Deferegggen, Sillian;

h) im Bezirk Reutte: Bach, Berwang, Biberwier, Bichlbach, Ehrwald, Elbigenalp, Grän, Holzgau, Jungholz, Lermoos, Nesselwängle, Schattwald, Steeg, Tannheim;

i) im Bezirk Schwaz: Achenkirch, Aschau, Eben am Achensee, Finkenberg, Fügen, Fügenberg, Gerlos, Hippach, Kaltenbach, Mayrhofen, Ramsau im Zillertal, Ried im Zillertal, Schwendau, Stumm im Zillertal, Tux, Uderns, Zell am Ziller.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

**Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Zul.-Nr. 203I50E**

DVR 0059463

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.
Druck: Eigendruck